

Anlage

ZU vorstehender Verordnung

Ankunftstag:	Meldeschein der Beherbergungsstätten	Beherbergungsstätte:	Zimmer-Nr.:
Abreisetag:			1
Name (auch Geburtsname)		Vorname	Beruf
Geburtsdatum		-ort -kreis	Familienstand
Staatsbürgerschaft		Wohnort, -kreis, Straße, Nr.	Land (wenn Ausland)
Personalausweis-/Reisepaß-Nr. Ausstellungsort		Ausstellungstag	
Geburtsname des mitreisenden Ehegatten Vorname		Geburtsdatum	
Geburtsort		-kreis	Staatsbürgerschaft
Personalausweis-/Reisepaß-Nr. Ausstellungsort		Ausstellungstag	
Anzahl der mitreisenden Kinder:		Unterschrift	

Die Angaben im Meldeschein können außerdem auch in russischer, englischer und

französischer Sprache eingedruckt werden.

**Anordnung
über die Erfüllung der Meldepflicht.**

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund der §§ 2, 4 und 29 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von der Meldepflicht sind befreit:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben und sich mit einer Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
2. Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die sich mit Tagesaufenthaltsgenehmigung in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
3. Bürger Westberlins, die sich mit einem Passierschein in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
4. Ausländer, die in der Deutschen Demokratischen Republik nicht nach § 7 der Meldeordnung gemeldet sind und zum Tagesaufenthalt (ohne Übernachtung) die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik von Westberlin aus betreten;
5. ausländische Touristen, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
6. Inhaber von ausländischen Erlaubnisscheinen für Luftfahrtpersonal, Inhaber von Landgangsscheinen oder Tagespassierscheinen für Bürger nordeuro-

päischer Staaten entsprechend § 17 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691), die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;

7. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr (ohne Übernachtung) durchreisen.

§ 2

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz in Westdeutschland haben, sowie Bürger der westdeutschen Bundesrepublik, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, können ihre Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllen.

§ 3

Die Abmeldung nach der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik und nach Gemeinden in "Grenzgebieten sowie die Anmeldung in diesen Gebieten nach § 7 und § 8 der Meldeordnung sind von der Vorlage einer Zuzugsgenehmigung bzw. Aufenthaltserlaubnis des örtlich zuständigen Staatsorgans abhängig.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1965

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l